



## Information und Merkblatt zur Weisung

### **Rechtliche Voraussetzung**

Das Gericht oder die zuständige Behörde hat mit einer **Weisung** eine ambulante Behandlung / Nachbetreuung angeordnet. Die Weisung gilt für die Dauer der Probezeit. Die aus dem Freiheitsentzug bedingt entlassene (Art. 62; Art. 87; Art. 64a StGB) oder bedingt verurteilte (Art. 44 StGB) Person soll mit Hilfe einer geeigneten ambulanten Behandlung und Nachbetreuung befähigt werden, zukünftig deliktfrei zu leben.

Für die korrekte Einhaltung der angeordneten ambulanten Behandlung, die in einer Behandlungsvereinbarung präzisiert festgehalten wird, ist die verurteilte Person verantwortlich. Die Kosten der ambulanten Behandlung trägt die verurteilte Person bzw. deren Krankenkasse.

Die Bewährungshilfe St.Gallen hat den Auftrag, die Einhaltung der Behandlung zu kontrollieren.

### **Voraussetzung und Grundlage für die Durchführung der ambulanten Behandlung**

Für die fachliche Durchführung von ambulanten Behandlungen kommen nur die von der Bewährungshilfe St.Gallen empfohlenen und vom Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen anerkannten Fachstellen, Ärzte und Therapeuten in Frage. Wird die Behandlung in einem anderen Kanton durchgeführt, ist eine Anerkennung durch die dort zuständige Behörde notwendig. Die mit der verurteilten Person und der durchführenden Fachperson erstellte Behandlungsvereinbarung hat folgendes zu beinhalten:

- Informationsgrundlagen für die Behandlung wie Urteil, Gutachten, Risikoabklärung
- Beginn der Behandlung
- Formales Behandlungssetting (Frequenz und Dauer der Konsultationen)
- Diagnostische Einschätzungen bei Behandlungsbeginn
- Deliktrelevante Problembereiche und Ziele der Behandlung
- Andere, nicht deliktrelevante Problembereiche und Ziele
- allfällige Kontrollen der durchführenden Stelle oder auf deren Veranlassung hin (z. B. Urinproben, Kontrolle von Blutwerten etc.)
- Einbezug von Dritten (Familie, Arbeitgeber, andere Fachstellen etc.)
- weitere Abmachungen
- Kriterien, woran erkennbar ist, dass Fortschritte in der Behandlung erfolgt sind und das Behandlungsziel schliesslich erreicht bzw. das Rückfallrisiko gesenkt ist
- Gründe für eine Änderung des Behandlungszieles, den Unter- oder Abbruch der Behandlung
- Orientierung und Berichterstattung an die Bewährungshilfe St.Gallen als Kontrollbehörde

### **Kontrolle**

Die Bewährungshilfe St.Gallen überwacht und kontrolliert die Einhaltung von Weisungen bzw. von ambulanten Behandlungen, wenn sich die verurteilte Person in Freiheit befindet gemäss der Verordnung über die Bewährungshilfe, Art. 4 Abs. 1 Bst. b (sGS 962.17).

Die reguläre Kontrolle erfolgt mindestens alle vier Monate. Die mit der ambulanten Behandlung betraute Fachperson oder Fachstelle (Arzt, Psychiater, Psychotherapeut, Sozialpsychiatrische Beratungsstelle etc.) erhält zu diesem Zweck ein entsprechendes Formular zur Beantwortung und gibt über die Einhaltung der Weisung bzw. der angeordneten ambulanten Behandlung Auskunft.



## Überprüfung

Die zuständige Stelle überprüft, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist. Dafür wird zu gegebener Zeit ein Bericht angefordert, der auch Auskunft zu den deliktrelevanten Problembereichen geben soll.

Ist die ambulante Behandlung vor dem Ende der Probezeit nicht mehr zweckmässig oder ist dadurch keine weitere Entwicklung mehr zu erwarten, kann die Bewährungshilfe St.Gallen auf Empfehlung der behandelnden Fachperson / Fachstelle (Verlaufsbericht und Begründung erforderlich) bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Die Behandlung ist in der Regel bis zum Vorliegen eines Entscheids fortzusetzen.

## Abschluss und Beendigung der ambulanten Behandlung

Die Beendigung der angeordneten Weisung bzw. der ambulanten Behandlung erfolgt in der Regel mit dem Ablauf der Probezeit. Nach Abschluss der ambulanten Behandlung ist über deren Verlauf zu berichten und anzugeben, welche Ziele erreicht wurden bzw. wo noch Defizite bestehen und wie die Gefahr von Rückfällen und neuen Straftaten eingeschätzt wird. Missachtet die verurteilte Person die Weisung und erscheint eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, kann das Gericht oder die zuständige Behörde auf Antrag die Probezeit maximal um die Hälfte verlängern.

## Zusammenarbeit/Informationsaustausch

Die Bewährungshilfe St.Gallen stellt der behandelnden Fachperson so rasch als möglich die für die Behandlung relevanten Unterlagen zur Verfügung. Zu Beginn und im Verlauf der ambulanten Behandlung finden bei Bedarf gemeinsame Besprechungen mit der Bewährungshilfe St.Gallen statt. Die Bewährungshilfe St.Gallen ist auf die direkte Mitteilung der behandelnden Fachperson angewiesen. Falls nötig wird sie die verurteilte Person zur besseren Einhaltung der Termine oder anderer Auflagen auffordern. Sie ist auf diese Weise bestrebt, eine den Erfordernissen entsprechende ambulante Behandlung zu unterstützen

Missachtet die verurteilte Person die Weisung oder befolgt sie diese unzureichend, wird sie schriftlich von der Bewährungshilfe St.Gallen aufgefordert, die Auflage einzuhalten und auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht (Art. 95 Abs. 2 bis 5 StGB).

Bei Schwierigkeiten in der Einhaltung der ambulanten Behandlung oder bei notwendigen zusätzlichen Massnahmen, informiert die Bewährungshilfe St.Gallen die zuständige Behörde, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

Wir bitten Sie, die beigelegte Behandlungsvereinbarung mit der verurteilten Person zusammen auszufüllen und der Bewährungshilfe St.Gallen **möglichst mit Beginn der Behandlung** ein unterzeichnetes Exemplar zuzustellen. Mit Unterzeichnung der Behandlungsvereinbarung nimmt die verurteilte Person gleichzeitig Kenntnis über die Berichterstattung an unsere Stelle (siehe Art. 95 Abs. 1 StGB).

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Bewährungshilfe St.Gallen.

### Art. 62 StGB

#### Bedingte Entlassung

- 1 Der Täter wird aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald sein Zustand es rechtfertigt, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren.
- 2 Bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach Art. 59 beträgt die Probezeit 1 bis 5 Jahre, bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach den Artikeln 60 und 61 ein bis drei Jahre.
- 3 Der bedingt Entlassene kann verpflichtet werden, sich während der Probezeit ambulant behandeln zu lassen. Die Vollzugsbehörde kann für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.
- 4 Erscheint bei Ablauf der Probezeit eine Fortführung der ambulanten Behandlung, der Bewährungshilfe oder der Weisungen notwendig, um der Gefahr weitere mit dem Zustand des bedingt Entlassenen in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Probezeit wie folgt verlängern:
  - a) bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach Art. 59 jeweils um 1 bis 5 Jahre;
  - b) bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach den Artikeln 60 und 61 um ein 1 bis 3 Jahre.
- 5 Die Probezeit nach der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach den Artikeln 60 und 61 darf insgesamt höchstens 6 Jahre dauern.
- 6 Hat der Täter eine Straftat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 begangen, so kann die Probezeit so oft verlängert werden, als dies notwendig erscheint, um weitere Straftaten dieser Art zu verhindern.

### Art. 87 StGB

- 1 Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.
- 2 Die Vollzugsbehörde ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Sie kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen.
- 3 Erfolgte die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, die wegen einer Straftat nach Artikel 64 Absatz 1 verhängt worden war, und erscheinen bei Ablauf der Probezeit die Bewährungshilfe oder Weisungen weiterhin notwendig, um der Gefahr weiterer Straftaten dieser Art zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe oder die Weisungen jeweils um ein bis fünf Jahre verlängern oder für diese Zeit neue Weisungen anordnen. Die Rückversetzung in den Strafvollzug nach Artikel 95 Absatz 5 ist in diesem Fall nicht möglich.

### Art. 95 Abs. 3 bis 5 StGB

#### Gemeinsame Bestimmungen

- 3 Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht.
- 4 Das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde kann in den Fällen nach Absatz 3:
  - a) die Probezeit um die Hälfte verlängern
  - b) die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen
  - c) die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen
- 5 Das Gericht kann in den Fällen nach Absatz 3 die bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.